

Bescheinigung
Nr. **VL 15021**
vom 11.05.2015

GS - Zertifikat

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber) artthink GmbH
Nobelstraße 3
48477 Hörstel

Produktbezeichnung: **Sportboot**

Typ: bbq-donut

Prüfgrundlage: GS-V-30:(2011-03) Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von
Arbeits-, Bei- und Rettungsbooten
DIN EN 1914:(2009-04) Fahrzeuge der Binnenschifffahrt - Arbeits-,
Bei- und Rettungsboote

Zugehöriger Prüfbericht: 607076

Weitere Angaben: Der Betrieb mit einem Außenbordmotor ist gemäß Herstellerangaben
bis zu 18,3kW zulässig und als Tauchplattform geeignet.

Nachfolgeprüfbescheinigung zu V 08080 vom 11.05.2010

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **10.05.2020**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung.

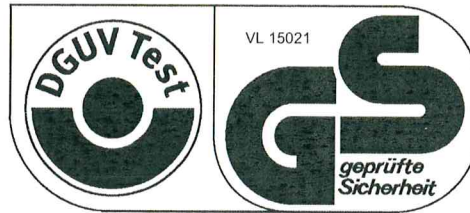



Dipl.-Ing. Frank Fehlauer
Zertifizierer

GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm
oder weniger auch zulässige
Ausführung

-
1. Der Bescheinigungsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Bescheinigungsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.